



BIOMASSEHEIZANLAGEN FÜR PRIVATE UND LANDWIRTE

Landesrichtlinie ab 1. Jänner 2024 befristet bis 31. Dezember 2026



Biomasseheizungen	Erneuerung	Umstellung von fossil auf Ökoenergie	Fördergrenze	Sonst. Anforderungen
Pellets-/Hackgutheizung	1.400	2.900	max. 50 %	Typenprüfung Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) Mindestwirkungsgrad
Scheitholzheizung	1.200	1.700	max. 50 %	
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700	3.200	max. 50 %	

Anmerkungen:

Eine Heizungserneuerung kann erst nach Ablauf von 10 Jahren wieder in die Förderung einbezogen werden.

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ist befristet mit 31. Dezember 2026. Die vollständige Antragstellung mit allen erforderlichen Unterlagen hat – ONLINE - bis spätestens 31. Dezember 2026 zu erfolgen.

Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit der Förderrichtlinie und nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel Änderungen und Adaptierungen bei den Förderbestimmungen vorzunehmen.

Hinweis:

Es sind die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) einzuhalten.

Diese sind unter <https://www.umweltzeichen.at/cms/de/produkte/gruene-energie/content.html> - Holzheizungen, UZ 37 abrufbar.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm>

